

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung  
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Änderungen im Kiessandtagebau Bröthen“  
nach § 5 Absatz 2 UVPG**

**vom 20. Januar 2026**

Die HEIM Niederschlesische Kieswerke GmbH & Co. KG, Am Quarzitwerk 4, 02906 Quitzdorf am See (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 16. Dezember 2025 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die 1. Planänderung zum Vorhaben Kiessandtagebau Bröthen (Landkreis Bautzen). Die Planänderung betrifft

- die Einziehung des räumlichen Geltungsbereiches des Rahmenbetriebsplanes von 38,1 ha auf 36,73 ha,
- den abweichend zur bisherigen Planung vorübergehenden Verzicht auf den planfestgestellten Nassschnitt im östlichen Bereich des Tagebaus,
- die Umstellung der Gewinnungstechnik im Nassschnitt vom zugelassenen Saugbagger/alternativ Schrapper auf zunächst einen Langarmbagger,
- die Aufbereitung zunächst mit einer mobilen Siebanlage, perspektivisch mit einer stationären Aufbereitungsanlage am nördlichen Rand des Tagebaugeländes,
- den teilweisen Verzicht auf die Rückverfüllung der östlichen Tagebaufäche mit Vergrößerung des entstehenden Tagebaurestgewässers um 2 ha auf 22 ha,
- die Verringerung der Fläche zur befristeten Waldumwandlung von 12,2 ha auf 4 ha und die Erhöhung der Fläche für die dauerhafte Waldumwandlung von 24,8 ha auf 33 ha mit gleichzeitiger Erhöhung der Fläche für die Erstaufforstung von 24,8 ha auf 33 ha und
- die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes um 40 Jahre bis zum 31. Dezember 2066.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 1. November 2001 planfestgestellt.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. In die Prüfung hat das Sächsische Oberbergamt das bisher zugelassene Vorhaben zum Kiessandtagebau Bröthen als Vorbelastung einbezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG zur Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Bröthen der HEIM Niederschlesische Kieswerke GmbH & Co. KG vom 16. Dezember 2025 (Posteingang: 18. Dezember 2025) und

- ergänzende Informationen der G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden vom 5. Januar 2026 zu Fragen des Sächsischen Oberbergamtes vom 19. Dezember 2025.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, d. h. dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bisher zugelassenem Vorhaben zum Kiessandtagebau Bröthen. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 20. Januar 2026

---

**Dr. Falk Ebersbach**

**Referatsleiter**